



SIE ENTSCHEIDEN, WER ENTSCHEIDET

Rechtliche Vorsorge für den Krankheitsfall

Fallbeispiel:

Der 8-2-jährige Herr M. lebt seit dem Tod seiner Frau allein. Der einzige Sohn wohnt mit seiner Familie in Würzburg.

Bei Einkäufen in der Stadt erleidet Herr M. einen Schlaganfall. Er wird sofort ins Krankenhaus gebracht. Da der Patient sich nicht äußern kann und da über die Anschrift des Patienten seitens des Krankenhauses keine Angehörigen kontaktiert werden können, wendet sich das Krankenhaus per Fax an das Vormundschaftsgericht und beantragt die Einsetzung eines Betreuers, der Entscheidungen auf dem Gebiet der medizinischen Behandlung, des Aufenthaltes und der weiteren Versorgung des Kranken treffen kann. Das Amtsgericht Nürnberg - Vormundschaftsgericht - erlässt eine einstweilige Anordnung, mit der es den Berufsbetreuer B. für die Aufgabenkreise Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung einsetzt.

Der Sohn des Herrn M. wird erst durch den Berufsbetreuer über die neue Situation informiert und ist hell empört, dass das Gericht eine fremde Person eingesetzt hat, um Entscheidungen über seinen Vater zu treffen.

Ist jemand wegen einer körperlichen oder psychischen Erkrankung nicht in der Lage, selbst zu handeln und selbst Entscheidungen zu treffen, so bestellt das Vormundschaftsgericht für ihn einen sog. „Betreuer“. Die Betreuerbestellung unterbleibt nur dann, wenn bereits ein Bevollmächtigter eingesetzt wurde, der sich ebenso gut wie ein Betreuer um die Angelegenheiten des Erkrankten kümmern kann.

Ein Fall wie der oben - vereinfacht - geschilderte kann sich täglich ereignen: Das Klinikum kann im Fall von Notoperationen zwar sofort handeln, im Übrigen aber sollen ärztliche Maßnahmen nur stattfinden, wenn entweder der Patient oder sein rechtlicher Vertreter eingewilligt haben. Kann der Patient die Einwilligung nicht selbst erteilen und hat er keinen



rechtlichen Vertreter, so wendet sich das Krankenhaus an das Vormundschaftsgericht, um die Bestellung eines rechtlichen Vertreters herbeizuführen.

Das Gericht kann auf der Basis eines ärztlichen Attestes für die Dauer von maximal sechs Monaten einen sog. „vorläufigen Betreuer“ einsetzen, der sich in Eilfällen um die Angelegenheiten des Erkrankten kümmert. Gleichzeitig veranlasst das Gericht eine detaillierte Prüfung: durch ein Sachverständigengutachten wird geprüft, ob der Erkrankte auf Dauer einer Betreuung bedarf. Weiter wird geprüft, ob der Erkrankte einen Bevollmächtigten hat, der dem Gericht bislang noch nicht bekannt war.

Ist auf Dauer eine Betreuung erforderlich, so wird schließlich ermittelt, wer für das Betreueramt am besten geeignet ist. Vorrangig werden Angehörige oder sonstige Bezugspersonen als Betreuer ausgewählt. Nur wenn im persönlichen Umfeld kein geeigneter Betreuer zur Verfügung steht, erhält der Erkrankte auf Dauer einen Berufsbetreuer.

Was hätte Herr M. unternehmen können, um sicher zu stellen, dass ausschließlich sein Sohn im Falle der Erkrankung für ihn Entscheidungen trifft?

Rechtlich gibt es zwei Möglichkeiten, wie man bereits im Vorfeld selbst regeln kann, wer im Krankheitsfall Entscheidungen trifft:

Man kann eine **Betreuungsverfügung** treffen, in der man festlegt, wer im Bedarfsfall vom Gericht als Betreuer eingesetzt werden soll. Das Gericht ist an diese selbstgetroffene Auswahl grundsätzlich gebunden (nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn die gewünschte Person selbst erkrankt ist, kann der Richter hiervon abweichen).

Die zweite Möglichkeit besteht darin, eine **Vorsorgevollmacht** zu erteilen: mit der Vorsorgevollmacht setzt man die selbstaufgewählte Vertrauensperson als rechtlichen Vertreter ein. Ist der Vollmachtgeber erkrankt, so entscheidet an seiner Stelle der Bevollmächtigte.

Der Unterschied zwischen der Betreuungsverfügung und der Vorsorgevollmacht besteht darin, dass die Vorsorgevollmacht sofort Wirksamkeit entfaltet: mit Unterzeichnung der



Vollmacht kann der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtsgeber nach außen auftreten und Verfügungen treffen.

Da bei Vorliegen einer wirksamen Vollmacht keine Betreuung angeordnet wird, gibt es keine gerichtliche Kontrolle über die Aktivitäten des Bevollmächtigten. Die Vollmacht ist deshalb eine absolute Vertrauenssache, die sehr gründlich überlegt werden sollte. Hierbei muss bedacht werden, dass der Vollmachtgeber, wenn er wirklich einmal schwer erkrankt ist, nicht mehr in der Lage sein wird, den Bevollmächtigten selbst zu kontrollieren.

Mit der Betreuungsverfügung ist dagegen der ausgewählten Person zunächst noch keinerlei Kompetenz eingeräumt, es handelt sich um eine Art Regieanweisung für die Zukunft. Erst im ärztlich nachgewiesenen schweren Krankheitsfall setzt das Gericht durch Beschluss die ausgewählte Person als Betreuer ein. So ist zum einen sichergestellt, dass die ausgewählte Person nur bei tatsächlichem Bedarf Vertretungsrechte erhält. Außerdem wird der Betreuer durch das Vormundschaftsgericht in seinen Aktivitäten (z. B. in seiner Vermögensverwaltung oder in der Entscheidung über den Aufenthaltsort des Erkrankten) ständig kontrolliert.

Das Gesetz räumt also erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten ein, so dass man selbst festlegen und regeln kann, wer unter Beachtung weiterer niedergeschriebener Wünsche im Fall der Erkrankung Entscheidungen treffen und Verantwortung tragen soll. Es ist dringend zu empfehlen, diese Gestaltungsmöglichkeiten rechtzeitig, nämlich vor einer Erkrankung oder einem schweren Unfall, zu nutzen. Nur auf diese Weise kann man sicherstellen, dass eigene Vorstellungen und Wünsche (z. B. Pflege im eigenen Haus statt Umzug in ein Pflegeheim) im Krankheitsfall sicher berücksichtigt werden.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht